

Gebietseigene Gehölze und gebietseigenes Saatgut



Allgemeine Hinweise:

Seit dem 02.03.2020 darf in der freien Natur nur gebietseigenes Pflanz- und Saatgut genehmigungsfrei ausgebracht werden (§ 40 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Das Ausbringen von nicht gebietseigenem Saat- und Pflanzgut ist nur im Ausnahmefall und nur mit Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe (höhere Naturschutzbehörde) möglich.

Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 69 Abs. 3 Nr. 17 BNatSchG).

Gebietseigene Gehölze:

Für Anpflanzungen in der freien Natur dürfen nur gebietseigene Gehölze verwendet werden, die aus dem **Vorkommensgebiet Nr. 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“** stammen.

Für Sorten von Kulturobst gibt es keine gebietseigene Herkunft im Sinne des BNatSchG.

Gebietseigenes Saatgut:

Für die Begrünung von Flächen in der freien Natur darf nur gebietseigenes bzw. autochthones Saatgut verwendet werden, welches aus den folgenden Vorkommensgebieten stammt:

Vorkommensgebiet Nr 10 („Schwarzwald“) für die Gesamtgemeinden oder Ortsteile (OT):

Alpirsbach ohne OT Römlinsdorf; Bad Rippoldsau–Schapbach; Baiersbronn; Dornstetten und OT Hallwangen jeweils nördlicher Teilbereich; Freudenstadt ohne OT Dietersweiler; Grömbach; Loßburg mit OT Schömberg und OT Vierundzwanzig Höfe; Pfalzgrafenweiler; Seewald; OT Waldachtal-Cresbach mit OT Hörschweiler und OT Lützenhardt; Wömersberg.

Hinweis:

Künstlich vermehrtes Saatgut ist nicht als gebietsfremd anzusehen, wenn es in dem dem Vorkommensgebiet entsprechenden Produktionsraum Nr. 6 „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben“ künstlich vermehrt wurde.

Vorkommensgebiet 11 („Südwestdeutsches Bergland“) für die Gesamtgemeinden oder Ortsteile:

OT Alpirsbach-Römlinsdorf, Dornstetten und OT Hallwangen jeweils südlicher Teil einschließlich OT Aach; Empfingen; Eutingen i. G.; OT Freudenstadt-Dietersweiler; Glatten; Horb a. N.; OT Loßburg-Lombach mit OT Sterneck, Wittendorf, Wäldle und Betzweiler; Schopfloch; OT Waldachtal-Salzstetten mit OT Tumlingen.

Hinweis:

Künstlich vermehrtes Saatgut ist nicht als gebietsfremd anzusehen, wenn es in dem dem Vorkommensgebiet entsprechenden Produktionsraum Nr. 7 „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland“ künstlich vermehrt wurde.